

Arbeitsgericht Koblenz



Geschäftsverteilungsplan

Stand: 23.02.2021

Arbeitsgericht Koblenz

Geschäftsverteilungsplan

des

Arbeitsgerichts Koblenz

Stand: 23.02.2021

Postanschrift:	Postfach, 56065 Koblenz
Hausanschrift:	Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz
Fernsprechsammelnummer:	0261 - 1307-0
bei Durchwahl:	0261 - 1307 und die im Telefonverzeichnis ArbG Koblenz neben dem Namen angegebene Nebenstelle
Telefax:	0261 - 1307-28510
Homepage:	http://www.arbgko.justiz.rlp.de
E-Mail:	Poststelle.Koblenz@arbg.jm.rlp.de

Präsidium des Arbeitsgerichts Koblenz

3204

B e s c h l u s s

über die Besetzung der Kammern und die Geschäftsverteilung
ab 23.02.2021

1. Besetzung der Kammern

1.1. 1. Kammer
Vorsitzende: N. N.

1.2. 2. Kammer
Vorsitzender: Boch
Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
aus Kreisen der Arbeitnehmer:
Adenauer, Fries, Geyermann, Gorgs, Hardt, Knöll, M. Köther, Sastges,
B. Schneider, G. Schneider,
aus Kreisen der Arbeitgeber:
Baljevic, Blumenberg, Claaßen, Dr. Danzer, Hummer, Kailing, Krey, Lauer,
Mathä-Bohlmann, H. Müller, Nigbur, Perscheid, Probstfeld, Reher, Weis

1.3. 3. Kammer
Vorsitzende: N. N.
Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
aus Kreisen der Arbeitnehmer:
Badiu, Burbach, Cacic, Hladik, Horstmann, Koslik, Kube, Kühnemund, Meyer,
Opitz, Präfke, Reichhold, Schmidt, Welker
aus Kreisen der Arbeitgeber:
Fetz, Gabriel, Dr. Göbel, Grabe, Hilgert, Holly, Körner, Lambrecht, Mensing,
Schäfer, Schumacher, Tischer

1.4. 4. Kammer
Vorsitzende: Etzkorn
Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
aus Kreisen der Arbeitnehmer:
Aldinger, Bärschneider, Blecker, Bragard, Burg, Esser, Gebenroth, Greßler,
Hammer, Hannappel, Keifenheim, U. Müller, Panten, Pehl-Stockel,
Platzdasch, Schüller, Schultz, Stendebach, Westphal
aus Kreisen der Arbeitgeber:
U. Becker, Darms, Kasper, St. Klöckner, Kohl, Kreuter, Löhr, Meurer,
J. Müller, Nebgen, Perscheid, F. Zimmermann

1.5. 5. Kammer
Vorsitzende: Maatje
Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
aus Kreisen der Arbeitnehmer:
Badiu, Burbach, Cacic, Hladik, Horstmann, Koslik, Kube, Kühnemund, Meyer,
Opitz, Präfke, Reichhold, Schmidt, Welker
aus Kreisen der Arbeitgeber:
Fetz, Gabriel, Dr. Göbel, Grabe, Hilgert, Holly, Körner, Lambrecht, Mensing,
Schäfer, Schumacher, Tischer

- 1.6. 6. Kammer
 Vorsitzender: Eckert
 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
aus Kreisen der Arbeitnehmer:
 Anhuth, Bonk, Genn, Kunz, Küppers, Leikauf, Loyo, Rüdig, Stein, H. Sturm,
 Urwer, Wanka-Keskiner, P. Weber
aus Kreisen der Arbeitgeber:
 Böffgen, Andrea Erben, Goebel-Becherer, Heyer, Kraemer, Lamberti, Lang,
 Marschall, Menster, Ratasewitz-Gharib, Schmidt, Schmitz-Heinz, Terhorst,
 Thewalt, Treuheit-PantheI, Weck, T. Zieglowski
- 1.7. 7. Kammer
 Vorsitzender: Dr. Houben
 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
aus Kreisen der Arbeitnehmer:
 Büsch, Euskirchen, Gaber, Kaßner, St. Klein, Labes, Marquardt,
 A. Reuschenbach, Richer, Rick, Siebenmorgen, Uhr, Weis, Winter
aus Kreisen der Arbeitgeber: Dietz, Ernst, Geißler, Hinrichsen, Hohn,
 Junglas-Mummert, Meiner, Ritz, Schäfer, U. Schmitz, Schneider, Steffens,
 Strack, Weisbrod, Weller, Zwick
- 1.8. 8. Kammer
 Vorsitzende: Dr. Miara
 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
aus Kreisen der Arbeitnehmer:
 Cato, Friedemann, Herrig, Krupp, Pinhammer, Redert, Rolf, Reuschenbach,
 Schütz, Stavenhagen, Strieker, A. Sturm
aus Kreisen der Arbeitgeber:
 Basibüyük, Beaujean, Bischoff, Eichem, Hühner, Lammai, Merfeld, Oberweis,
 Pott, Schmidt, Werner, Wiegand, M. Zimmermann
- 1.9. 9. Kammer
 Vorsitzender: Gans
 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
aus Kreisen der Arbeitnehmer:
 am Sitz: Anhuth, Bonk, Genn, Kunz, Küppers, Leikauf, Loyo, Rüdig, Stein,
 H. Sturm, Urwer, Wanka-Keskiner, P. Weber
 am Gerichtstag: Bohnert, Cappi, V. Lueck, Majer, Minkewitz, C. Müller,
 Templin, R. Wagner, Weller, Zirkel
aus Kreisen der Arbeitgeber:
 am Sitz: Böffgen, Andrea Erben, Goebel-Becherer, Heyer, Kraemer, Lamberti,
 Lang, Marschall, Menster, Ratasewitz-Gharib, Schmidt, Schmitz-Heinz,
 Terhorst, Thewalt, Treuheit-PantheI, Weck, T. Zieglowski
 am Gerichtstag: Böhle, Denker, Hager, Kreibich, Otto, Rödel, Zoth-Opolka
- 1.10. 10. Kammer
 Vorsitzende: Dr. Chaudhry
 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
aus Kreisen der Arbeitnehmer:
 Anhuth, Bonk, Genn, Kunz, Küppers, Leikauf, Loyo, Rüdig, Stein, H. Sturm,
 Urwer, Wanka-Keskiner, P. Weber
aus Kreisen der Arbeitgeber:
 Böffgen, Andrea Erben, Goebel-Becherer, Heyer, Kraemer, Lamberti, Lang,
 Marschall, Menster, Ratasewitz-Gharib, Schmidt, Schmitz-Heinz, Terhorst,
 Thewalt, Treuheit-PantheI, Weck, T. Zieglowski

1.11. 11. Kammer
 Vorsitzender: Mommer
 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
aus Kreisen der Arbeitnehmer:
 am Sitz: Behnecke, Blankart-Wilms, Bunoza, Führ, Haß, Höfer, Kirst, Noll
 am Gerichtstag: A. Aloff, Decker, Fuhr, Köhler, Krämer, Marth, Öztürk
aus Kreisen der Arbeitgeber:
 am Sitz: Buhr, Gerlach, Hoffmann, Lehnen, Matheja, Trende,
 Dr. Witte, Wolrab, C. Zieglowski
 am Gerichtstag: W. Becker, Burghaus, Hilger, Hornberger, Maschel,
 Dr. Schulz, Winn, Wittig,

1.12. 12. Kammer
 Vorsitzender: Dr. Valentin
 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
aus Kreisen der Arbeitnehmer:
 Dierdorf, Henseler, Huster, Klees, Krötz, Linden, Ludwig, Peter, Rohs,
 Schmitz, Schwesing, Tahta, Triesch, Zimmer, M.-L. Zimmermann
aus Kreisen der Arbeitgeber:
 Birwe, Eckstein, Ependiller, Fincke, Genheimer, Laupichler, Laux, Pellio,
 B. Schneider, Sehn, Skroblin, Zeitler, V. Zimmermann

1. Vertretung der Kammervorsitzenden:

Die Kammervorsitzenden vertreten sich in der nachstehend angegebenen Reihenfolge:

- 2.1. der Vors. d. 1. Kammer durch die Vors. der 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11. und 12. Kammer,
- 2.2. der Vors. d. 2. Kammer durch die Vors. der 9., 11., 5., 4., 6., 7., 1., 3., 8., 10. und 12. Kammer,
- 2.3. der Vors. d. 3. Kammer durch die Vors. der 7., 8., 4., 1., 2., 9., 5., 6., 11., 12. und 10. Kammer,
- 2.4. der Vors. d. 4. Kammer durch die Vors. der 11., 8., 2., 9., 12., 10., 5., 1., 3., 7. und 6. Kammer,
- 2.5. die Vors. d. 5. Kammer durch die Vors. der 6., 9., 10., 7., 8., 12., 11., 4., 3., 2. und 1. Kammer,
- 2.6. die Vors. d. 6. Kammer durch die Vors. der 5., 10., 12., 4., 8., 9., 1., 3., 2. und 7. Kammer,
- 2.7. der Vors. d. 7. Kammer durch die Vors. der 8., 2., 4., 3., 10., 12., 9., 5., 11., 6. und 1. Kammer,
- 2.8. die Vors. d. 8. Kammer durch die Vors. der 7., 12., 3., 2., 10., 4., 6., 11., 1., 9. und 5. Kammer,
- 2.9. der Vors. d. 9. Kammer durch die Vors. der 2., 7., 10., 8., 4., 6., 3., 1., 5., 11. und 12. Kammer,

- 2.10. der Vors. d. 10. Kammer durch die Vors. der 12., 5., 9., 3., 8., 4., 6., 2., 1., 7. und 11. Kammer,
- 2.11. der Vors. d. 11. Kammer durch die Vors. der 4., 6., 5., 9., 10., 7., 1., 2., 3., 8. und 12. Kammer,
- 2.12. der Vors. d. 12. Kammer durch die Vors. der 10., 4., 5., 8., 6., 2., 11., 1., 3., 7. und 9. Kammer.
- 2.13. Nach einem Vertretungsfall von durchgehend vier Wochen geht die Vertretung für jeweils durchgehend vier Wochen auf den jeweils nachfolgenden Vertreter über.
- 2.14. Bei gleichzeitigem Anfall mehrerer Vertretungen geht die nachrangige Vertretung ab der zweiten Vertretungswoche auf den jeweils nächsten Vertreter über.
- 2.15. Über ein Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden der Kammer oder seine Selbstablehnung entscheidet die Kammer unter dem Vorsitz des zweiten Vertreters oder bei dessen Verhinderung des folgenden Vertreters.
- 2.16. Für die Karnevalszeit wird eine Rufbereitschaft eingerichtet. Diese wird jährlich durch besonderen Präsidiumsbeschluss geregelt.

3. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

- 3.1. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden zu den Sitzungen nach Listenreihenfolge geladen. Zu Beginn des Geschäftsjahres wird die Reihenfolge fortgesetzt. Falls eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter einer Prozesspartei oder einem Verfahrensbeteiligten angehört oder bei ihr/ihm beschäftigt ist, ist er bei der Ladung zu übergehen.
- 3.2. Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so wird der nach der Reihenfolge nächste geladen, dessen Ladung zeitlich noch möglich ist. Ist auch dieser verhindert, so wird der übernächste geladen usw..
- 3.3. Kann auf diese Weise keine ehrenamtliche Richterin oder kein ehrenamtlicher Richter geladen werden, so ist bei Sitzungen am Gerichtsort nach der Reihenfolge für den Gerichtstag und bei Sitzungen am Gerichtstag nach der Reihenfolge für den Gerichtsort zu laden. Ein näher gelegener Wohnort geht der Reihenfolge aber vor. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Ladung der ehrenamtlichen Richter aus der Notliste gemäß Ziffer 8 dieses Geschäftsverteilungsplans. Ist dies nicht möglich, sind die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter der Kammer der vertretenden Vorsitzenden heranzuziehen.
- 3.4. Nach Wegfall des Verhinderungsgrundes ist die/der verhinderte ehrenamtliche Richterin oder Richter zu der nächsten Sitzung zu laden, zu der noch nicht geladen ist.
- 3.5. Die Heranziehung der/des als Vertreter geladenen ehrenamtlichen Richterin oder Richters ist auf den Listenturnus anzurechnen.
- 3.6. Wird eine Sache des Gerichtstags aus Gründen der Sachdienlichkeit am Sitz des Stammgerichts verhandelt, werden die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter des Gerichtstags herangezogen. Entsprechendes gilt im Vertretungsfall der Nr. 2.

- 3.7. Die Zuweisung neu berufener ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter erfolgt im Umlaufverfahren, sofern nicht auf Antrag oder bei Uneinigkeit das Präsidium einberufen wird.

4. Geschäftsverteilung

- 4.1. Die anhängig werdenden Verfahren werden wie folgt verteilt:

- 4.1.1. Sämtliche Neueingänge eines Tages bis 24:00 Uhr werden gesammelt und am nächsten Arbeitstag unverzüglich mit Ordnungszahlen versehen. An Feiertagen, Samstagen und Sonntagen eingehende Sachen sind am folgenden Arbeitstag zuzuordnen. Hiervon abweichend werden Ga- und BVGa-Sachen sofort nach Eingang eingetragen und verteilt.

Die Eingänge werden bei natürlichen Personen an Hand der alphabetischen Reihenfolge des Anfangsbuchstabens des Nachnamens des Beklagten bzw. des Antragsgegners (Beteiligten zu 2.) geordnet.

Bei allen anderen Beklagten oder Antragsgegnern ist maßgebend der erste Buchstabe der Bezeichnung mit Ausnahme des Begriffs "Firma" bzw. der Abkürzung und der bestimmten oder unbestimmten Artikel. Sind die Anfangsbuchstaben insoweit identisch, dann entscheidet der zweite Buchstabe der Beklagten- bzw. Antragsgegner- (Beteiligten zu 2.) Bezeichnung, danach der 3., 4., etc. Buchstabe.

Sind mehrere Verfahren gegen denselben Beklagten bzw. denselben Antragsgegner gerichtet, so werden sie nach den Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Klägers oder des Antragstellers geordnet.

- 4.1.2. Die Verteilung auf die Kammern erfolgt getrennt nach den Verfahrensarten Ca, Ga, BV, BVGa, Ha, BvHa, AR und RNS in der Reihenfolge der jeweiligen Ordnungszahlen unter Berücksichtigung nachstehender Regelungen:

- 4.1.2.1. Verfahren, die in die örtliche Zuständigkeit eines Gerichtstages fallen, werden - soweit nicht ein Fall von 4.1.2.3. (Sachzusammenhang) vorliegt - der jeweils für den Gerichtstag zuständigen Kammer zugeteilt.

Die 9. Kammer erhält den Gerichtstag Hachenburg.

Die 11. Kammer erhält den Gerichtstag Betzdorf.

- 4.1.2.2. Soweit die Zuständigkeit der Kammern durch Gebietsaufteilung bestimmt ist, ist zunächst der Arbeitsort, anschließend der Erfüllungsort und sodann der allgemeine Gerichtsstand der beklagten Partei maßgebend. Ziff. 6 des Geschäftsverteilungsplans bleibt unberührt.

- 4.1.2.3. Verfahren, die mit bereits eingetragenen Verfahren im Sachzusammenhang stehen (vgl. 5.), werden der Kammer zugeteilt, die bereits mit einer dieser Sachen befasst ist oder der eine dieser Sachen zuerst zugeteilt wird.

Die Sachzusammenhangsregelung nach Ziffer 5.1.2. geht der Sachzusammenhangsregelung nach Ziffer 5.1.1. und 5.1.3. vor und die Sachzusammenhangsregelung nach Ziffer 5.1.3. der Sachzusammenhangsregelung nach Ziffer 5.1.1.

Die betroffene Kammer wird bei weiteren Eingängen innerhalb eines Sachzusammenhanges wie folgt übergangen:

- bis zu 15 Verfahren für jedes Verfahren
- ab dem 16. Verfahren für jedes 5. Verfahren.

- 4.1.2.4. Im Fall der Prozesstrennung wird das Verfahren als eigenes Verfahren nummeriert. Die vorher zuständige Kammer bleibt wegen des Sachzusammenhanges zuständig und wird in der regulären Zählung der Eingänge nicht übergangen, soweit sich nicht die Verfahrensart ändert. Gleiches gilt in den Fällen der Ziff. 4.2.2.
- 4.1.2.5. Die jeweilige Kammer wird ohne Anrechnung auf die reguläre Zählung übergangen, wenn der/die Kammervorsitzende als Schiedsrichter, Schlichter, Einigungsstellenvorsitzender oder Güterichter mit der Sache befasst war oder ist.
- 4.1.2.6. Für jedes bei einem Gerichtstag eingehende Verfahren wird die jeweilige Kammer so oft übergangen, bis mit den übrigen Kammern ein zahlenmäßiger Ausgleich erreicht ist.
- 4.1.2.7. Für die Fälle des § 147 ZPO ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Kammer zuständig, der das erste zu verbindende Verfahren zugewiesen wurde.
- 4.1.2.8. Soweit nicht ein Fall von 4.1.2.1. oder von 4.1.2.3. vorliegt, gehen mit Wirkung zum 23.02.2021 die jeweils ersten 6 ab dem 01.10.2020 für die 2., 7., 8. und 11. Kammer sowie die jeweils ersten 4 ab dem 01.10.2020 für die 5., 6. und 12. Kammer eingetragenen noch anhängigen Verfahren der Verfahrensart Ca über auf die 10. Kammer und werden die ersten 30 ab 15.03.2021 eingehenden Verfahren der Verfahrensart Ca eingetragen für die 10. Kammer.
- 4.1.2.9. Soweit nicht die Zuständigkeit der Kammer durch die Sachzusammenhangsregelung nach Ziffer 4.1.2.3. begründet wird, gelten die nachfolgenden Regelungen zum Übergang von Kammern.
- Die 1. Kammer wird übergangen.
 Die 3. Kammer wird übergangen.
 Die 5. Kammer wird bei jedem 4. Durchgang übergangen.
 Die 6. Kammer wird bei jedem 10. Durchgang übergangen.
 Die 9. Kammer wird bei jedem 4. Durchgang übergangen.
 Die 10. Kammer wird bei jedem 2. Durchgang übergangen.
 Die 12. Kammer wird bei jedem 4. Durchgang übergangen.
- 4.1.2.10. Güterichter gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG ist der Vorsitzende der 6. Kammer.
- 4.1.2.11. Soweit im Rahmen von AR-Verfahren Zeugen zu vernehmen sind, die im Zuständigkeitsbereich eines Gerichtstages zu laden sind, werden diese von dem oder der Vorsitzenden der für den Gerichtstag zuständigen Kammer vernommen.

4.2. Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten,

4.2.1. wenn eine Sache an das Arbeitsgericht zurückverwiesen wird,

- 4.2.2. wenn ein Verfahren unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Aktenordnung fortgesetzt wird,
- 4.2.3. ferner bei Vollstreckungsgegenklagen, bei Wiederaufnahme des Verfahrens, im Verfahren der Zwangsvollstreckung, bei Anfechtungen von Prozessvergleichen und bei einstweiligen Verfügungsverfahren nach den §§ 102 Abs. 5 BetrVG, 79 Abs. 2 BPersVG.
- 4.2.4. Wird nach der ersten Kammersitzung festgestellt, dass sich eine unzuständige Kammer mit einem Rechtsstreit befasst, so verbleibt dieser bei der ursprünglich unzuständigen Kammer.
- 4.2.5. Die Zuständigkeit nach Nr. 4.2. ist vorrangig.
- 5. Sachzusammenhang
 - Sachzusammenhang im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes liegt vor, wenn
 - 5.1. zumindest ein Verfahren anhängig ist und in Urteilsverfahren
 - 5.1.1. Identität beider Parteien besteht (unabhängig von der Parteienstellung), unschädlich ist eine Parteierweiterung oder Parteiänderung infolge der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - 5.1.2. über Kündigungen oder sonstige Personalmaßnahmen (Änderungskündigungen, Abmahnungen, Betriebsbußen u. ä.) innerhalb eines Betriebes oder einer Behörde zu befinden ist, die auf einen einheitlichen Entschluss oder Vorfall zurückgehen (z. B. Rationalisierung, Stilllegung von Betrieben und Betriebsteilen, Abbau von Zulagen, Vertragsverletzungen mehrerer Beteiligter) und eventuelle weitere Verfahren innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang des letzten Verfahrens bei Gericht eingehen,
 - 5.1.3. innerhalb eines Betriebes oder einer Behörde auf der Grundlage gleichgelagerter Sachverhalte Rechtsstreite zu behandeln sind, deren Ausgang ganz oder überwiegend von der Auslegung im wesentlichen übereinstimmender gesetzlicher oder vertraglicher (einzelvertraglicher oder kollektivvertraglicher) Regelungen abhängt, und eventuelle weitere Verfahren innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang des letzten Verfahrens bei Gericht eingehen,
 - 5.2. ein Verfahren anhängig oder abgeschlossen ist
 - 5.2.1. im Verhältnis zwischen Urteils- und Beschlussverfahren, wenn zwischen den Verfahren ein enger Zusammenhang besteht (z. B. Lohn- und Beschlussverfahren, die die gleiche Schulung betreffen; Kündigungs- oder Zustimmungsersetzungsverfahren, die eine auf den selben Sachverhalt gestützte Kündigung oder Versetzung zum Gegenstand haben),
 - 5.2.2. bei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes im Verhältnis zur Hauptsache,
 - 5.2.3. bei Vollstreckungsabwehrklagen,
 - 5.2.4. beim Wechsel der Verfahrensart von BV - in Ca-Verfahren bzw. umgekehrt,
 - 5.2.5. bei verspätetem Einspruch gegen ein Versäumnisurteil oder einen Vollstreckungsbescheid,

- 5.2.6. bei allen sonstigen Verfahren, in denen ein früher abgeschlossenes Verfahren fortgesetzt wird, ebenso bei Zurückverweisungen und Rückverweisungen anderer Gerichte, ebenso im Falle der Anfechtung bestandskräftiger Vergleiche,
- 5.2.7. bei Streitigkeiten, bei denen es auf die Auslegung eines Vergleichs (auch bei zweitinstanzlichen Vergleichen) ankommt.
- 5.3. Die Anhängigkeit von Verfahren im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes endet
- 5.3.1. bei verfahrensabschließenden Entscheidungen mit Ablauf des Tages, an dem die verfahrensabschließende Entscheidung ergeht,
- 5.3.2. bei Klagerücknahmen mit dem Tag der Erklärung der Klagerücknahme, wenn Anträge noch nicht gestellt wurden; wenn Sachanträge gestellt wurden, mit dem Tag der Erklärung der Zustimmung des Beklagten zur Klagerücknahme. Erklärt sich die beklagte Partei nicht zur Klagerücknahme, endet die Anhängigkeit einen Monat nach Klagerücknahmeerklärung;
- 5.3.3. bei Rechtskraft von Versäumnisurteilen, wenn kein Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt worden ist,
- 5.3.4. bei Vergleichen
- mit ihrer Genehmigung
 - bei Vergleichen mit Vorbehalt des Widerrufs der Zustimmung mit dem Widerrufsverzicht bzw. Zustimmungserteilung der Beteiligten, spätestens aber mit Fristablauf beim Widerrufsvergleich
 - bei Vergleichen im schriftlichen Verfahren mit Ablauf des Tages, an dem der Beschluss nach § 278 Abs. 6 ZPO ergeht.
6. Im Verhältnis zwischen Stammgericht und Gerichtstagen gilt § 35 ZPO entsprechend. Die Klageerhebung bedeutet nicht zwangsläufig die gleichzeitige Ausübung der Wahl des Gerichtsstandes.
7. Besteht unter den beteiligten Kammervorsitzenden Uneinigkeit über die Zuständigkeit, so entscheidet auf Antrag das Präsidium.
8. Notliste der ehrenamtlichen Richter
- aus Kreisen der Arbeitgeber:
Fincke, Hoffmann, Perscheid, Pott, Weck
- aus Kreisen der Arbeitnehmer:
Burg, Präfke, Marquardt, Richer

Gans

Boch

Eckert

Dr. Miara

Dr. Valentin